



Satzung

European Quantum Industry Consortium e.V.

Fassung vom 04.02.2021

aktualisiert am 12.04.2021

aktualisiert am 13.13.2021

aktualisiert am 24.11.2023

aktualisiert am 17.05.2024

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**European Quantum Industry Consortium (QuIC)**“. Er soll auf der Grundlage dieser amtlichen deutschen Satzung in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „European Quantum Industry Consortium e.V.“.
- (2) Der Verein mit Sitz in 52425 Jülich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der deutschen Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Ziele und Aktivitäten

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Innovation.
- (2) Die ausschließlichen und unmittelbaren Zwecke des Vereins sind gemeinnützig gemäß der Definition im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der deutschen Abgabenordnung (AO).

Die Ziele des Vereins sind die Stärkung der europäischen Quantentechnologien (QT), die Förderung der Wertschöpfung von Unternehmen, und der Nutzen für Bürger und Umwelt. Der Verein hat folgende Ziele:

- (a) *Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, des gesellschaftlichen Wohlergehens und der Umweltaspekte, um bei der Forschung, Entwicklung, Innovation und dem Einsatz von Quantentechnologien weltweit führend zu sein;*
- (b) *Förderung der Marktakzeptanz von Quantentechnologien, einschließlich von auf QT basierenden Produkten und Dienstleistungen für den professionellen, öffentlichen und persönlichen Gebrauch;*
- (c) *Schaffung der europäischen Exzellenz in Wissenschaft und Wirtschaft im Bereich der Quantentechnologien.*

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) *Entwicklung und Koordinierung strategischer Ziele und Roadmaps für Forschung, Entwicklung, Innovation und den Einsatz europäischer Quantentechnologien sowie die Unterstützung ihrer Umsetzung;*
- (b) *Zusammenarbeit mit den europäischen Institutionen und anderen Interessengruppen durch einschlägige öffentlich-private Partnerschaften und andere strategische Programme; Mitgestaltung bei Rahmenprogrammen und Finanzierungsinstrumenten;*
- (c) *Förderung des industriellen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit Europas durch innovative Produkte und Dienstleistungen basierend auf Quantentechnologien;*
- (d) *Schaffung eines Kooperationszentrums und eines lebendigen Ökosystems für die Quantentechnologie-Industrie;*
- (e) *Positionierung der Produkte und Dienstleistungen von Quantentechnologien als Schlüsselfaktoren für die Bewältigung der gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen Europas;*
- (f) *Beteiligung an Vornormungsaktivitäten und Zusammenarbeit mit Normungsgremien;*

- (g) Entwicklung von IP-Strategien, um eine wettbewerbsfähige europäische Quantentechnologien-Industrie zu ermöglichen;*
- (h) Ermittlung des Bedarfs an Arbeitskräften und Berufsprofilen im Bereich Bildung und Qualifikation;*
- (i) Teilnahme an Projekten und Ausschreibungen, wenn dies den Zielen des Vereins dient.*

- (3) Um seinen Zweck zu verfolgen, kann der Verein kommerzielle Aktivitäten unterhalten.
- (4) Der Verein ist uneigennützig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Affiliates erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zahlungen im Rahmen von Verträgen mit Mitgliedern oder Affiliates, die die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung vorsehen, stellen keine „Zuwendung“ im Sinne des vorstehenden Satzes dar. Niemand darf durch Ausgaben, die nicht unter den Zweck des Vereins fallen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft und Antrag auf Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder.
- (2) Die Vollmitgliedschaft bzw. assoziierte Mitgliedschaft steht jeder juristischen Person mit quantenbezogener Forschung & Entwicklung und/oder kommerziellen Aktivitäten offen, die ihren Hauptsitz (kontrollierende Stelle) in
 - a. einem der Mitgliedsstaaten der Europäische Union, oder
 - b. den Färöer, Island, Israel, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich (UK), oder
 - c. einem der Kandidatenländern der EU
 hat.
- (3) Die Vollmitgliedschaft steht Industrieunternehmen offen.
- (4) Andere juristische Personen mit quantenbezogener F&E wie akademische Institutionen oder Forschungs- und Technologieorganisationen (RTOs) können keine Vollmitglieder, aber assoziierte Mitglieder werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen in Bezug auf die oben in den Absätzen 2, 3 und 4 dargelegten Grundsätze gewähren.
- (6) Rechte und Pflichten der Mitglieder:
 - a) Vollmitglieder haben die folgenden Rechte und Pflichten:
 - Rechte:
 - 1. Teilnahme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung;
 - 2. Teilnahme an Abstimmungen in der Mitgliederversammlung;
 - 3. Aufruf zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - 4. Kandidaten vorschlagen und in den Vorstand gewählt werden;
 - 5. Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins; und
 - 6. Austritt aus dem Verein.
 - Pflichten:
 - 7. Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags für die Vollmitgliedschaft;
 - 8. Befolgen der Satzung, Zusatzbestimmungen und Beschlüsse der Leitungsorgane; und

9. Benachrichtigung des Executive Team (ET) über alle Änderungen bezüglich ihres Status, die die Einhaltung der in diesem Paragraph dargelegten Mitgliedschaftskriterien beeinträchtigen könnten.
- b) Assoziierte Mitglieder haben die folgenden Rechte und Pflichten:
- Rechte:
1. Teilnahme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung als Beobachter ohne Stimmrecht;
 2. Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins;
 3. Austritt aus dem Verein
- Pflichten:
4. Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags für die assoziierte Mitgliedschaft;
 5. Befolgen der Satzung, der Zusatzbestimmungen und Beschlüsse der Leitungsorgane;
 6. Benachrichtigung des Executive Team (ET) über alle Änderungen bezüglich ihres Status, die die Einhaltung der in diesem Paragraph dargelegten Mitgliedschaftskriterien beeinträchtigen könnten.
- (7) Juristische Personen, die an einer Mitgliedschaft im Verein interessiert sind, müssen einen schriftlichen Antrag an den Executive Director (ED) stellen (§7). Aus dem Antrag muss hervorgehen, ob der Kandidat sich als Vollmitglied oder als assoziiertes Mitglied bewirbt. Nach einer formellen Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der Eignungskriterien für die Mitgliedschaft kann der Vorstand den Antrag vorläufig genehmigen. Er legt den Antrag dann der Mitgliederversammlung vor, die auf ihren nächsten Sitzungen gemäß §9(10) mit Stimmenmehrheit über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (8) Mit der Beantragung der Mitgliedschaft erkennen die Antragsteller den Inhalt der Satzung und anderer Vereinsvorschriften an.
- (9) Der Verein haftet nicht für die Aktivitäten ihrer Mitglieder.

§ 4. Affiliates und Affiliate-Antrag

- (1) Der Verein hat Affiliates.
- (2) Der Affiliate-Status steht jeder juristischen Person mit quantenbezogener Forschung & Entwicklung und/oder kommerziellen Aktivitäten in mindestens einem der in §3(2) genannten Staaten offen, die ihren Hauptsitz (kontrollierende Stelle) in einem anderen Staat, der in der Liste der genehmigten Staaten aufgeführten Staaten hat. Der Vorstand kann entscheiden, Staaten zur Liste der genehmigten Staaten hinzuzufügen oder von ihr zu entfernen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zu den in §4(2) beschriebenen Kriterien für den Affiliate-Status gewähren.
- (4) Affiliates haben die folgenden Rechte und Pflichten:

Rechte:

 1. Teilnahme an den nicht-beschränkten Aktivitäten des Vereins, wie in den Zusatzbestimmungen festgelegt;
 2. Austritt aus dem Verein.

Pflichten:

 3. Zahlung der jährlichen Gebühren für Affiliates;
 4. Befolgen der Satzung, Zusatzbestimmungen und Beschlüsse der Leitungsorgane; und

5. Benachrichtigung des Executive Team (ET) über alle Änderungen des Status des Affiliates, welche die Einhaltung der in §4(2) dargelegten Kriterien für den Affiliate-Status beeinträchtigen könnten.
- (5) Juristische Personen, die interessiert sind, Affiliate des Vereins zu werden, müssen einen schriftlichen Antrag an den Executive Director (ED) stellen (§7). Nach einer formellen Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien für den Affiliate-Status kann der Vorstand den Antrag vorläufig genehmigen. Er legt den Antrag dann der Mitgliederversammlung vor, die auf ihren nächsten Sitzungen gemäß §9(10) mit Stimmenmehrheit über den Antrag entscheidet. Der Affiliate-Status wird mit der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Mit der Beantragung des Affiliate-Status erkennen die Antragsteller den Inhalt der Satzung und anderer Vereinsvorschriften an.
- (7) Der Verein haftet nicht für die Aktivitäten ihrer Affiliates.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft oder des Affiliate-Status

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, durch Auflösung des Unternehmens des Mitglieds oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Affiliate-Status endet durch Ausschluss, durch Auflösung der Organisation des Affiliates oder durch Austritt aus dem Verein.
- (3) Rücktritte sind schriftlich an das Executive Team (ET) zu richten. Der Rücktritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten wirksam werden.
- (4) Ein Mitglied oder ein Affiliate kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortsetzung der Mitgliedschaft oder des Affiliate-Status unzumutbar macht. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied oder der Affiliate trotz einer förmlichen schriftlichen Mahnung mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder jährlichen Gebühren im Rückstand ist oder wenn es fahrlässig und vorsätzlich die Interessen des Vereins schädigt. Die Gründe für den Ausschluss durch den Vorstand sind schriftlich mitzuteilen und dem betroffenen Mitglied oder Affiliate zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied oder der Affiliate bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Innerhalb eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Beschwerde beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, die endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes oder des Affiliate entscheidet. Die Entscheidung wird dem Mitglied oder dem Affiliate durch den Vorstand mitgeteilt.
- (5) Mitglieder oder Affiliate werden durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste oder der Affiliate-Liste ausgeschlossen, wenn sie die Mitgliedschaftskriterien gemäß §3 oder die Kriterien für den Affiliate-Status gemäß §4 nicht mehr erfüllen.
- (6) Das Mitglied oder der Affiliate, das seine Mitgliedschaft oder seinen Affiliate-Status durch Austritt, Auflösung, Streichung von der Mitgliederliste oder der Affiliate-Liste oder auf andere Weise beendet sieht, hat keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf den bereits bezahlten Mitgliedsbeitrag oder die jährliche Gebühr. Fällige Mitgliedsbeiträge oder jährliche Gebühren, die noch nicht bezahlt sind, müssen für das Jahr der Beendigung in voller Höhe bezahlt werden.

§ 6. Mitgliedsbeiträge und Affiliate-Gebühren

- (1) Von den Mitgliedern bzw. Affiliates wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag bzw. eine jährliche Affiliate-Gebühr erhoben.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsbedingungen der Mitgliedsbeiträge bzw. der Affiliate-Gebühren werden jährlich vom Vorstand in seiner letzten Quartalssitzung für das folgende Geschäftsjahr auf der Grundlage der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Soweit das Budget des Vereins nicht durch Mitgliedsbeiträge und Affiliate-Gebühren gedeckt ist, wird es durch Umlegung auf die Mitglieder und die Affiliates auf der Grundlage ehrlicher und transparenter Grundsätze, die in der Beitragsordnung festgelegt sind, finanziert. Alle Ausgaben, die über das vereinbarte Budget hinausgehen, müssen zuvor von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Sollte dies zu einer zusätzlichen Abgabe an die Mitglieder und Affiliates führen, haben die Mitglieder und Affiliates das außerordentliche Recht, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuscheiden.

§ 7. Executive Team (ET)

- (1) Das Executive Team (ET) berät und unterstützt die Mitgliederversammlung und den Vorstand und koordiniert die Umsetzung ihrer Beschlüsse. Es ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich. Es bereitet den Jahresplan und das Jahresbudget für den Vorstand vor.
- (2) Das Executive Team (ET) besteht aus einem Executive Director (ED) und dem Sekretariat.
- (3) Der/die Executive Director (ED) wird vom Vorstand ernannt und entlassen. Er/sie ist beauftragt, den Verein im Rahmen des genehmigten Jahresplans und Jahresbudgets zu leiten. Ihm/Ihr kann eine besondere, vom Vorstand festgelegte Vertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann den/die Executive Director (ED) vertreten.
- (5) Das Executive Team (ET) erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

§ 8. Konstituierende Organe des Vereins

Die konstituierenden Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Fragen zuständig:
 - a) Gewährung der Mitgliedschaft bzw. des Affiliate-Status im Verein;
 - b) Genehmigung des Budgets und des vom Vorstand aufgestellten Jahresplans für das kommende Finanzjahr;
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses des Vereins; Entlastung der Mitglieder des Vorstands, des Vorsitzenden und des/der Rechnungsprüfer, falls vorhanden, von der Haftung für die Ausübung ihres Mandats;

- d) Annahme des vom Vorstand zu erstellendem Jahresberichts; formelle Genehmigung der Entlastung des Vorstands für das letzte Geschäftsjahr;
 - e) Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, einschließlich des Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters;
 - f) Benennung des Rechnungsprüfers und, falls erforderlich, eines stellvertretenden Rechnungsprüfers gemäß §11(1);
 - g) Gewährung und Entzug von Vertretungsbefugnissen für Mitglieder des Vorstandes und für den/die Executive Director (ED) ;
 - h) Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern bzw. Affiliates des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - j) alle anderen Aufgaben, die der Mitgliederversammlung per Gesetz oder an anderer Stelle in der Satzung übertragen wurden.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung statt. Es wird erwartet, dass alle Mitglieder daran teilnehmen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat im Voraus und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt am Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Die Textmitteilung zur Einberufung der Sitzung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied des Vereins schriftlich angegebene Adresse gesandt wurde.
 - (4) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins als notwendig erachtet wird, oder wenn ein Drittel (1/3) der Vollmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Es gilt eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen ab Versanddatum (einschließlich elektronischer Versand).
 - (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung können auch virtuell abgehalten werden, was in der Textmitteilung zur Einberufung der Sitzung entsprechend anzugeben ist.
 - (6) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Im Falle von Wahlen kann von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gewählt werden, der die Sitzung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion leitet.
 - (7) Die Art und Weise der Abstimmung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes festgelegt. Die Abstimmung erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Vollmitglieder dies beantragt.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmrechte vertreten sind. Jedes Vollmitglied gemäß §3 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vertretungsbefugnis ist dem/die Executive Director (ED) vor der Versammlung schriftlich zu begründen.
 - (9) Jeder Vertreter eines Mitglieds muss vor der Abstimmung präventiv seinen möglichen Interessenkonflikt offenlegen. Vertreter eines Mitglieds, die einen Interessenkonflikt haben, sind von der Abstimmung ausgeschlossen und müssen die Sitzung vorübergehend verlassen.
 - (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (11) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine

Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der dann die meisten Stimmen erhalten hat. Würde die Höchstzahl der von Unternehmen außerhalb der Europäischen Union benannten Kandidaten (§10(1) 2. Satz) überschritten, scheidet der oder die Kandidaten (bei Stimmengleichheit) mit der geringsten Stimmenzahl aus und es findet eine Ersatzwahl statt.

- (12) Ein Protokoll, das alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse dokumentiert, wird von einem Mitglied des Executive Team (ET) in englischer Sprache verfasst, vom/vor der Executive Director (ED) und vom/von der Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnet und innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder verteilt. Diese Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung schriftlich Einspruch erhoben wird. Das Protokoll wird ins Deutsche übersetzt und ebenfalls archiviert.

§ 10. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Personen: Dem/der Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, dem/der Schatzmeister und bis zu elf weiteren Mitgliedern des Vorstandes (Amtsträger des Vorstandes). Es gibt ein Maximum an Vorstandsposten für Unternehmen, deren Muttergesellschaft ihren Hauptsitz außerhalb der Europäischen Union hat, abhängig von der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder: von 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern beträgt dieses Maximum 1 Vorstandsposten; von 6 bis 9 beträgt das Maximum 2; von 10 bis 15 beträgt das Maximum 3.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich, einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Jedes Mitglied des vorläufigen Vorstandes ist berechtigt, den Verein zu registrieren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Mitglieder des Vorstandes aufgrund ihrer Tätigkeit im Vorstand von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, es sei denn, das Mitglied des Vorstandes hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vertreter der Vollmitglieder des Vereins für eine Amtszeit von zwei Jahren ab dem Datum der Ernennung ernannt. Jedes Mitglied des Vorstandes wird einzeln gewählt. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich, eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den von den Vollmitgliedsorganisationen benannten Personen gewählt. Scheidet eine Person aus der Organisation aus, so scheidet sie automatisch auch aus dem Vorstand aus.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist es auf andere Weise dauerhaft nicht in der Lage, seine Pflichten als Mitglied des Vorstandes zu erfüllen, kann der Vorstand einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ernennen. Eine solche Ernennung muss von der Mitgliederversammlung ratifiziert werden.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich, sofern seine Aufgaben nicht durch die Satzung einem anderen konstituierenden Organ des Vereins übertragen werden. Zu seinen Verantwortlichkeiten gehören:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung und die Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung;

- b) die Vorbereitung des Haushaltsplans, des jährlichen Rechenschaftsberichts und des Jahresberichts;
 - c) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) die Ernennung des Executive Team (ET);
 - e) Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen, von Expertengruppen und anderen QuIC-Aktivitäten und die Ernennung ihrer Leiter und stellvertretenden Leiter;
 - f) Festlegung der Zusatzbestimmungen des Vereins, wie z.B.: Beitragsordnung, Geschäftsordnung;
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Affiliate-Gebühren für das nächste Geschäftsjahr
- (8) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung ein.
 - (9) Mindestens einmal in jedem Quartal des Jahres findet eine ordentliche Sitzung des Vorstands statt, und es wird erwartet, dass alle Mitglieder des Vorstands daran teilnehmen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen.
 - (10) Der Vorsitzende des Vorstandes ist berechtigt, eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet.
 - (11) Die Sitzungen des Vorstands können auch virtuell abgehalten werden, einschließlich elektronischer Abstimmungen oder Videokonferenzen. Es ist auch gestattet, an einer physischen Sitzung per Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen und abzustimmen, sofern die Mitglieder des Vorstands identifiziert werden können, direkt an den Beratungen während der Sitzung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben können.
 - (12) Der/die Executive Director (ED) wird zu allen Vorstandssitzungen als Protokollführer eingeladen.
 - (13) In Anbetracht der engen Verbindung zwischen dem Verein und dem Quantum-Flaggschiff-Programm der EU wird der Vorsitzende des Quantum Community Network (QCN) als Beobachter zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.
 - (14) Der Vorstand kann beschließen, weitere Berater oder Beobachter zu einer oder mehreren Sitzungen oder zu einem Teil einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn dies als relevant erachtet wird.
 - (15) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens zwei Mitglieder gemäß § 26 BGB. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
 - (16) Jedes Mitglied des Vorstandes muss vor einer Abstimmung präventiv seinen Interessenkonflikt offenlegen. Mitglieder mit Interessenkonflikt sind von der Abstimmung ausgeschlossen und müssen die Sitzung vorübergehend verlassen.
 - (17) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Dies kann auch mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems geschehen.
 - (18) Der/Die Executive Director (ED) erstellt ein Protokoll über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse, sofern der Vorsitzende des Vorstandes nichts anderes bestimmt. Diese Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich Widerspruch eingelegt wird.

§ 11. Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung ernennt für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer und, falls erforderlich, einen stellvertretenden Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Rechnungsprüfer prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet in der Mitgliederversammlung über die Prüfungsergebnisse und gibt eine Beschlussempfehlung zur Entlastung des Vorstandes ab.
- (2) Die Wiederwahl des Rechnungsprüfers und des stellvertretenden Rechnungsprüfers ist zulässig.

§ 12. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Quantentechnologien.

§ 13. Zusatzbestimmungen

Zur Regelung der Geschäfte des Vereins können gesonderte Zusatzbestimmungen (Geschäftsordnung, Beitragsordnung usw.) erlassen werden. Die Geschäftsordnung wird von dem Vorstand mit entsprechender Mehrheit (§10) beschlossen oder ein von ihr zu diesem Zweck bestimmtes Gremium erstellt die Geschäftsordnung und legt sie dem Vorstand zur Entscheidung vor.

Im Falle von Diskrepanzen zwischen den Zusatzbestimmungen und dieser Satzung hat letztere Vorrang.

§ 14. Anti-Korruption und Einflussnahme

In Bezug auf alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der QuIC handeln die Mitglieder bzw. Affiliates stets in Übereinstimmung mit den nationalen und ausländischen Gesetzen und Vorschriften, die für die Verhinderung und Aufdeckung von Risiken der Korruption und Einflussnahme gelten.

Weder direkt noch über Dritte darf ein Mitglied oder Affiliate einer Person ein Angebot, ein Versprechen, eine Spende, ein Geschenk oder einen Vorteil jeglicher Art vorschlagen oder von einer Person annehmen, das bzw. der mit einem Missbrauch des tatsächlichen oder vermeintlichen Einflusses dieser Person verbunden wäre, um für sich selbst oder für andere eine Auszeichnung, einen Arbeitsplatz, einen Vertrag oder eine andere günstige Entscheidung zu erlangen.

Kein Mitglied oder Affiliate darf für sich selbst Angebote, Versprechen, Spenden, Geschenke oder Vorteile jeglicher Art erbitten oder annehmen, um seinen Einfluss zu missbrauchen, um eine günstige Entscheidung zu treffen oder zu erhalten.

Die Mitglieder und Affiliates haben jeweils angemessene interne Kodizes, Richtlinien und Verfahren durchzusetzen und aufrechtzuerhalten, um die Einhaltung der oben genannten Vorschriften und Grundsätze sowie derjenigen der sozialen Verantwortung der Unternehmen zu gewährleisten.

Die Mitglieder und Affiliates haben das außerordentliche Recht, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszutreten, wenn ein anderes Mitglied oder Affiliate gegen eine Bestimmung dieses §14 verstößt.

§ 15. Sprache

Die Verkehrssprache des Vereins ist Englisch.

Diese Satzung ist in deutscher und englischer Sprache abzufassen. Im Falle einer Streitigkeit über die Satzung zwischen den Mitgliedern und Affiliates ist die deutsche Fassung der Satzung maßgebend. Gegenüber Dritten ist nur die offiziell veröffentlichte deutsche Fassung maßgeblich.

§ 16. Anwendbares Recht

Diese Satzung unterliegt deutschem Recht und sollte entsprechend ausgelegt werden.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 04.02.2021 angenommen. Sie wurde jeweils geändert und auf der Vollversammlung bestätigt: am 12.04.2021, am 13.12.2021, am 24.11.2023 und am 17.05.2024.

Laure Le Bars
SAP SE
Vorsitzende

Dr. Thomas Strohm
Robert Bosch GmbH
Stellvertretender Vorsitzender